Gemeinde Winnigstedt, Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Teil I der

Begründung zum Bebauungsplan Windenergieanlagen Uehrder Berg II

zugleich Teilaufhebung
„Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“

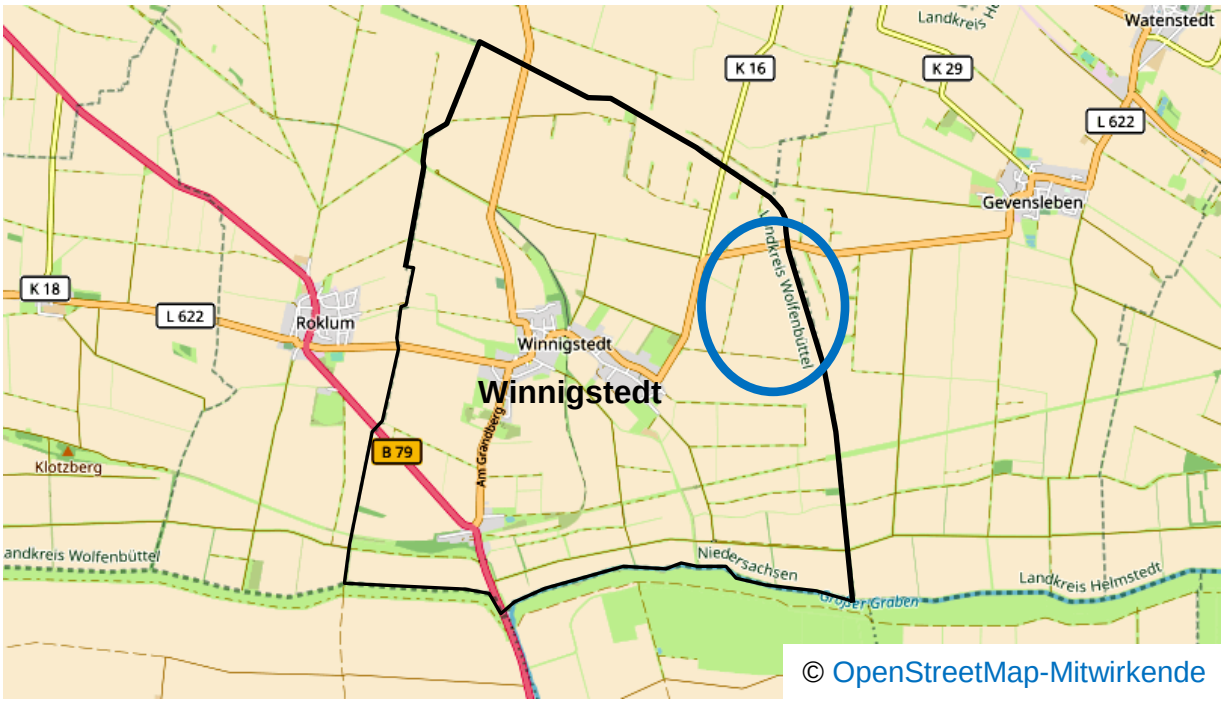

© OpenStreetMap-Mitwirkende

09/2021
§ 10 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl. Ing. Th. Görner

Inhaltsverzeichnis: Seite

1.0 Vorbemerkung 3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung 3
1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage 4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans 5

2.0 Planinhalt/Begründung 6
2.1 Baugebiete 6
2.2 Flächen für die Landwirtschaft 8
2.3 Wasserflächen 8
2.4 Verkehrliche Belange/Verkehrsflächen 9
2.5 Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung 11
2.6 Brandschutz 11
2.7 Standorteignung/Standsicherheit 11
2.8 Bodenschutz 13
2.9 Immissionsschutz 14
2.9.1 Geräuschimmissionen 14
2.9.2 Schattenwurf/Blendwirkung 16
2.9.3 Eisabwurf 18
2.10 Naturschutz und Landschaftspflege 18
2.10.1 Grundlagenermittlung 18
2.10.2 Eingriffsbilanzierung 18
2.10.3 Biologische Vielfalt/Artenschutz 18
2.11 Kampfmittel 22

3.0 Flächenbilanz 22

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen 23

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens 26

6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet 26

7.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten 26

8.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans 26

9.0 Verfahrensvermerk 27

Anhang 1 Erschließungsplanung 28
Anhang 2 Übersicht Unterlagen 29

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Winnigstedt liegt im Südosten des Landkreises Wolfenbüttel und hat zurzeit rd. 690 Einwohner. Die Gemeinde, die aus den Ortsteilen Winnigstedt und Mattierzoll besteht, ist eine von 12 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse.

In das überörtliche Straßenverkehrsnetz ist die Gemeinde über die Bundesstraße B79 und die Landesstraßen L622 und L290 eingebunden. Als soziale und schulische Einrichtungen besitzt der Ortsteil Winnigstedt einen Integrationskindergarten und eine Grundschule.

Nahversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs finden sich in den umliegenden Orten wie Schöppenstedt oder der Kreisstadt Wolfenbüttel. Hier finden sich auch Einrichtungen der ärztlichen Versorgung sowie weiterführende Schulen. Beide Städte sind auch über das öffentliche Busliniennetz gut zu erreichen.

Naturräumlich ist die Gemeinde Winnigstedt Teil des Ostbraunschweigischen Hügellandes, zwischen Asse, Großem Bruch, Großem Fallstein und Elm.

Als Teil des Landkreises Wolfenbüttel, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Gemeinde Winnigstedt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig in der Fassung der 1. Änderung. Danach sind sowohl die Ortschaft Remlingen wie auch die Stadt Schöppenstedt Grundzentrum der Samtgemeinde Elm-Asse. Die Ortsteile Winnigstedt und Mattierzoll besitzen keine zentralen Funktionen.

Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße B79 ist „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“. Die Landesstraße L622 ist „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“.

Der Bebauungsplanbereich befindet sich mittelbar östlich des Ortsteils Winnigstedt, unmittelbar südlich der L622. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP („Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Rechtskraft am 02.05.2020) wurde hier ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ neu aufgenommen bzw. das vorhandene „Vorranggebiet Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“ erweitert. Ziel der gemeindlichen Planung ist es, den hier geltenden Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg“ mit örtlicher Bauvorschrift so zu ändern, dass Windenergieanlagen hier errichtet werden können. Bislang verhindern die Festsetzungen des Bebauungsplans dieses Ziel der Raumordnung.

Das „Vorranggebiet Winnigstedt WF 5“ überlagert im Bereich des Bebauungsplans ein "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" und ein „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“. Randlich im Norden verläuft die L622, die „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ ist. Südlich außerhalb des Bebauungsplanbereichs bestehen überlagernd ein „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ und ein „Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“.

Mit dem Ziel der Planung, die Errichtung von Windenergieanlagen im betroffenen Erweiterungsbereichs des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“ überhaupt erst zu ermöglichen, trägt die Gemeinde den Zielen der Regionalplanung zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Rechnung. Die Erfordernisse der Landwirtschaft, des überörtlichen Straßenverkehrs, des Landschaftsschutzes sowie der Trinkwassergewinnung werden dabei in Abstimmung mit den zuständigen Behörden beachtet. Die Planung berücksichtigt insofern die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage

Für den überwiegenden Plangeltungsbereich gilt der seit dem 15.06.2006 rechtskräftige Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“. Der Bebauungsplan setzt für den betroffenen Bereich ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB fest. Der Bebauungsplan ist nahezu deckungsgleich mit der durch die 1. Änderung des RROP 2008 vorgenommenen südöstlichen Erweiterung des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“ auf dem Gebiet der Gemeinde Winnigstedt. Durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft ist innerhalb des betroffenen Plangeltungsbereiches die Errichtung von Windenergieanlagen aktuell unzulässig.

Der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ erfuhr für seinen mittleren Geltungsbereich eine 1. Änderung, die am 23.08.2012 Rechtskraft erlangte. Für den hier vorliegenden Plangeltungsbereich ergaben sich danach keine Änderungen.

Für die zusätzlich in den neuen Plan einbezogenen landwirtschaftlichen Flächen im südwestlichen Umfeld besteht kein verbindliches Bauplanungsrecht. Die Flächen sind insofern unbeplant und wegen ihrer Lage außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen.

Da der Bebauungsplan sowohl Teile des bislang geltenden Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg“ wie auch bislang unbeplante Flächen beinhaltet, wird der Planbereich zur Unterscheidung gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan mit einem neuen Namen betitelt. Der Name erhält den Zusatz „II“.

Mit der Neuüberplanung sind die allgemeinen Regelungen des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ nicht mehr anzuwenden. Um hier eine Rechtseindeutigkeit, auch in Hinblick auf die nicht mehr beabsichtigten Regelungen zur Gestalt der Windenergieanlagen (örtliche Bauvorschrift) zu erhalten, wird der betroffene Teilbereich des Ursprungsbebauungsplans im Zuge dieses Planverfahrens aufgehoben (Teilaufhebung).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Träger der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Winnigstedt ist die Samtgemeinde Elm-Asse. Aufgrund der im Jahre 2015 erfolgten Fusion aus den bisherigen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt, besitzt die Samtgemeine Elm-Asse aktuell zwei wirksame Flächennutzungspläne: einen für das Altgebiet der Samtgemeinde Asse und einen für das Altgebiet der Samtgemeinde Schöppenstedt. Für die Gemeinde Winnigstedt ist der Flächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt maßgebend. Danach besteht für den Bebauungsplanbereich eine Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB.

Unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes ändert die Samtgemeinde Elm-Asse hier den Flächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt im Rahmen der 38. Änderung zugunsten einer Sonderbaufläche „Windenergie“ (S Windenergie), die „Flächen für die Landwirtschaft“ überlagert. Die Änderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Bebauungsplanaufstellung, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans ist so bestimmt, dass unzweifelhaft der südöstliche Erweiterungsbereich des durch die Raumordnung (RROP 2008, 1. Änderung) festgelegten „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“ überplant ist. Der Bebauungsplanbereich ist folglich größer und orientiert sich – anders als die Vorranggebiete im RROP – an klar nachvollziehbare Katastergrenzen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, um die Ausnutzung der Windenergie im Windpark „Uehrder Berg“ im Sinne des Klimaschutzes zu verbessern, gleichzeitig aber auch steuernd auf die Anlagenanzahl und Höhe der Windenergieanlagen (WEA) einzuwirken.

Für den Bereich des Bebauungsplans wurde abgeleitet aus den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland das für den Landkreis Wolfenbüttel geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig dahingehend geändert, dass das bisherige „Vorranggebiet Windenergienutzung“ um den Uehrder Berg erweitert wurde (VR Wind WF5). Die Erweiterung betrifft dabei auch Teilflächen, für die der geltende Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ keine Windenergieanlagenstandorte vorsieht. Unter Berücksichtigung der klimaschützenden Ziele wird daher ein neuer Bebauungsplan aufgestellt, der die Errichtung von Windenergieanlagen auch in diesem Bereich ermöglicht.

Mit der Neuüberplanung sind die allgemeinen Regelungen des bislang bestehenden Bebauungsplans „Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift“ nicht mehr anzuwenden. Um hier eine Rechtseindeutigkeit, insbesondere hinsichtlich der bisher geltenden Regelungen zur Gestalt der baulichen Anlagen („örtliche Bauvorschrift“), zu erhalten, wird der Teil des Ursprungsbebauungsplans, der von dieser Planung betroffen ist, im Zuge dieses Planverfahrens aufgehoben (Teilaufhebung des Bebauungsplans „Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift“). Da sich in den letzten Jahren bauartbedingt relativ einheitliche Anlagenkonstruktionen durchgesetzt haben, sieht die Gemeinde kein Erfordernis mehr, Regelungen zur Gestalt der WEA zu treffen.

Neben der Anlagenanzahl und der maximal zulässigen Gesamthöhe der Windenergieanlagen trifft der Bebauungsplan zur Erleichterung bei der Umsetzung auch Regelungen zu Grenzabständen. Weitergehende Notwendigkeiten, wie bspw. Regelungen zur zulässigen Bodenversiegelung sind entbehrlich, da sich bereits aus § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB ableitet, dass Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Weise auszuführen sind. Die Gemeinde beschränkt insofern ihre Steuerungsmöglichkeiten auf die für die städtebauliche Ordnung notwendigen Erfordernisse. Mit dem Verzicht auf Regelungen zur Bodenversiegelung und insbesondere dem Ausgleich ist der Bebauungsplan als „einfacher“ Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB einzuordnen, so dass die abschließenden Entscheidungen über den Ausgleich von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) auf die Genehmigungsebene nach Bundes-Immissionsschutzgesetz verlagert werden.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor. Partizipationsmöglichkeiten sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit zwei Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gegeben.

Mit der Absicht, die Ausnutzung der Windenergie im Windpark Uehrder Berg zu verbessern, trägt die Planung insbesondere auch den Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung.

Begleitend zur Planaufstellung und Planaufhebung hat die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die ihren Niederschlag im Umweltbericht im Teil II der Begründung gefunden hat.

2.0 Planinhalt/Begründung

2.1 Baugebiete

- Sonstige Sondergebiete "Windenergieanlagen" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Art der baulichen Nutzung

Entwickelt aus den Darstellungen der 38. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt, die "Sonderbauflächen Windenergie" vorsieht, setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung sonstige Sondergebiete "Windenergieanlagen" (SO WEA) fest. Die Baugebietsfestsetzung beschränkt sich dabei im Unterschied zur pauschalen Flächendarstellung des Flächennutzungsplans auf die für die Errichtung der WEA konkret vorgesehenen Bereiche. Bezogen auf die Größe des Plangebietes und der aktuell üblichen WEA ist eine maximale Anlagenanzahl von 3 möglich, deren Anzahl sich in der Zahl der Sondergebiete niederschlägt.

Die Baugebiete dienen der Errichtung von WEA mit den entsprechenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO wie bspw. Transformatoren und Aufstellflächen für Kräne oder der Feuerwehr sowie für Zufahrten und Stellplätze.

Da der mit dem Erdboden verbundene Anlagenteil einer Windenergieanlage mit samt den notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze nur einen geringen Teil des Baugebietes am Erdboden beansprucht, ist außerhalb dieser Flächen auch die bisherige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden zulässig. Die damit verbundenen Einschränkungen der nach § 35 BauGB zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung sind eher theoretischer Art und vor dem Hintergrund zahlreicher Alternativstandorte zu vernachlässigen.

Die Nummerierung der Sondergebiete (1, 2 und 3) dient ausschließlich der Zuordnung der textlich über Koordinaten bestimmten Verortung.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO über die zulässige Nabenhöhe als Höchstmaß der baulichen Anlagen bestimmt. Die zulässige Anzahl der Windenergieanlagen im Plangebiet ist durch die Zahl der Sondergebiete bestimmt.

Die Gemeinde Winnigstedt befindet sich im südlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“ innerhalb des Landschaftsraums des „Ostbraunschweigischen Hügellands“. Das Relief der Landschaft ist stark wellig. Das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ und damit auch die Standorte der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ befinden sich auf den Hochpunkten des Gemeindegebietes auf dem Höhenzug zwischen dem Wahrberg und dem Uehrder Berg mit Höhen bis zu rd. 134 m über NHN. Der Siedlungsbereich Winnigstedt befindet sich dem gegenüber auf einem rd. 40 m niedrigerem Geländeniveau. Die bauartbedingt bereits sehr hohen Windenergieanlagen, erhalten durch ihre gegenüber der Siedlung stark erhöhten Lage somit eine deutlich verstärkte Präsenz für den Raum und für das Leben in den Ortsteilen der Gemeinde.

Innerhalb des bislang geltenden Bebauungsplans sind die Höhen der Windenergieanlagen auf eine Gesamthöhe von 150 m über Gelände begrenzt. Bezogen auf die Klimaschutzziele passt die Gemeinde diese Höhenbegrenzung für das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ so an, dass wirtschaftlich tragfähige Windenergieanlagen errichtet werden können. Gleichwohl sieht sich die Gemeinde aber auch in der Pflicht, die

Höhen der neuen Anlagen auf ein Maß zu begrenzen, das zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und der in der Gemeinde lebenden Bevölkerung (Sozialverträglichkeit) noch ausreichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund werden auch die neuen Anlagen auf ein aktuell und absehbar wirtschaftlich tragbares Maß begrenzt. Das festgesetzte Maß von 175 m über Gelände ermöglicht bezogen auf die jeweiligen Baugebietsgrößen Gesamthöhen von bis zu rd. 245 m.

Bei dem gewählten Maß ist auch einzustellen, dass die benachbarte Gemeinde Gevensleben ein in etwa gleiches Höchstmaß für Windenergieanlagen bestimmt hat, so dass sich auch gemeindeübergreifend ein einheitliches Bild ergibt.

Die Begrenzung der Anlagen über die Nabenhöhe trägt dem Umstand Rechnung, dass im Windpark eher die Höhe der Gondel entscheidend für ein einheitliches Erscheinungsbild ist, da diese – im Unterschied zum schmal ausgeprägten, sich teilweise schnell drehenden Rotors – als festes Element des Bauwerks wirkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m zur Sicherheit des Flugbetriebes kennzeichnungs- und meldepflichtig sind. Entsprechend sieht die Betreibergesellschaft aktuell vor, die WEA mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System) so auszustatten, dass die nächtliche Luftfahrthinderniskennzeichnung (rotes Blinken) überwiegend deaktiviert ist. Tagsüber werden rot/orange lackierte Maschinenhäuser und Rotorblätter für die Hinderniskennzeichnung eingesetzt, statt wie im Bestandswindpark teilweise üblich, weiße Tagblitze.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Regelungen zur Bauweise trifft der Bebauungsplan nicht, da Windenergieanlagen keine Gebäude darstellen.

Mit der Festsetzung von einzelnen Baugebieten, die der Errichtung von maximal einer Windenergieanlage dienen, besteht eine ausreichende Konkretisierung der Windenergieanlagenstandorte untereinander zur Erreichung des raumordnerisch vorgesehenen Windenergieertrages und dem Ziel der Gemeinde, die Anlagenanzahl zu steuern. Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO oder den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bezogen auf die ansonsten geltenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB entbehrlich und werden daher nicht aufgenommen.

Vielmehr stellt der Bebauungsplan durch die Festsetzung von Sondergebieten WEA in ausreichender Weise klar, dass außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Im Umkehrschluss sind damit alle für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen Maßnahmen wie beispielsweise Fundamente und Nebenanlagen zulässig, ohne dass es dafür explizite Regelungen durch den Bebauungsplan bedarf.

Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Gem. § 5 Abs. 2 NBauO (Grenzabstände) müssen Gebäude von den Grenzen des Baugrundstücks einen Abstand von 0,5 H, mindestens jedoch 3 m einhalten. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen Baugebieten entsprechen, beträgt der Abstand 0,25 H. Bei Windenergieanlagen handelt es sich streng genommen nicht um Gebäude.

Gem. § 6 Abs. 2 NBauO (Hinzurechnung benachbarter Grundstücke) dürfen andere benachbarte Grundstücke für die Bemessung des Grenzabstandes dem Baugrund-

stück bis zu einer gedachten Grenze zugerechnet werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass auch bauliche Anlagen auf dem benachbarten Grundstück den vorgeschriebenen Abstand von dieser Grenze halten.

Bezogen auf die extreme Höhe der Windenergieanlagen auf der einen Seite und den teils sehr kleinteiligen Flurstücken im Plangeltungsbereich auf der anderen Seite, ist es bei Einhaltung eines Grenzabstandes von 0,5 H nahezu unmöglich eine Windenergieanlage incl. des Grenzabstandes auf einem Grundstück zu errichten. Es werden insofern im Regelfall Baulasten erforderlich, die nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstücksnachbarn erteilt werden können. Damit hierdurch das Ziel der Raumordnung, ausreichend Windstrom zu produzieren, nicht unterlaufen wird, verringert der Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB den notwendigen Grenzabstand auf 0,25 H. Der Kreis der betroffenen Anlieger, die einer Baulast zustimmen müssen, wird damit deutlich reduziert und die Anlagenerrichtung erleichtert. Mit Bezug auf die in Industrie- und Gewerbegebieten geltenden Abstandsregelungen sowie auf die Art der Anlagen, die keine Gebäude sind, ist diese Regelung unter Beachtung der Grundintention zu Grenzabständen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, wie bspw. ausreichende Belichtung und Belüftung, Sozialabstand) folgerichtig.

Inwiefern randlich im Planbereich zu errichtende Windenergieanlagen zu außerhalb liegenden Grundstücke überhaupt einen Grenzabstand einhalten müssen, ist im Rahmen der BImSch-Genehmigung der Windenergieanlage mit der Genehmigungsbehörde zu klären. Nach der Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte besteht für Windenergieanlagen in raumordnerisch gesteuerten Flächen (Vorranggebiete) regelmäßig eine atypische Situation mit der Folge, dass mit Bezug auf § 66 NBauO (Abweichungen) auf einen Grenzabstand vollständig verzichtet werden kann (z. B. OVG Greifswald, Beschluss vom 12. November 2014 (Az. 3 M 1/14)).

2.2 Flächen für die Landwirtschaft

Dem Wesen der vorgesehenen Nutzung durch Windenergieanlagen folgend, stehen die Flächen außerhalb der Sondergebiete auch weiterhin der im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässigen Nutzungen zur Verfügung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Nutzungen der Landwirtschaft. Dem entsprechend setzt der Bebauungsplan hier abgeleitet auch aus dem Flächennutzungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauGB Flächen für die Landwirtschaft fest.

Weitergehende Regelungen für die landwirtschaftlichen Flächen sind entbehrlich. Der Bebauungsplan verzichtet insofern auch hier auf eine Qualifizierung im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind innerhalb dieser Flächen Vorhaben weiterhin auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen. Einschränkungen trifft der Bebauungsplan nur für Vorhaben, die dem Ziel des Bebauungsplans – die Errichtung von Windenergieanlagen – entgegenstehen würden.

2.3 Wasserflächen

Im Planbereich befinden sich Entwässerungsgräben III. Ordnung, deren Parzellen entsprechend ihrem Wesen als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 16 a) BauGB festgesetzt werden.

2.4 Verkehrliche Belange/Verkehrsflächen

Verkehrliche Belange

Randlich, außerhalb des Planbereichs verläuft die klassifizierte Landesstraße L622.

Gem. § 9 Abs. 1 u. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) bestehen Anbauverbotszonen von 20 m und Anbaubeschränkungszonen von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnen der klassifizierten Straßen. Der Bebauungsplan übernimmt die Flächen und Regelungen auf Grundlage von § 9 Abs. 7 FStrG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als von der Bebauung freizuhaltende Flächen.

Unter Beachtung der Vorgaben des Fernstraßengesetzes und der Forderungen der Landesstraßenbaubehörde wird die Anbauverbotszone von der Baugebietsfestsetzung freigehalten.

Für den Anbaubeschränkungs- bzw. Baubeschränkungszonenbereich (20 – 40 m-Zone) erfolgt eine Überlagerung mit dem Baugebiet SO WEA 2. Bauliche Anlagen im Sinne des Zulässigkeitskataloges des Bebauungsplans sind hier mit Benehmen des Straßenbaulastträgers zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG wäre für die Errichtung von baulichen Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich zunächst eine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich. Dieses gilt aber nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Hierzu führt der im Bundesland Niedersachsen anzuwendende Windenergieanlagenerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MWv. Stand 21.07.2021) aus, dass sich die Straßenbaubehörde im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern darf.

In einem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster 8 A 2138/06) darauf hingewiesen, dass eine pauschale Versagung dieser Zustimmung nicht rechtmäßig ist. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine konkrete Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist. So hält das OVG Münster eine Beeinträchtigung durch optische Wirkungen generell für ausgeschlossen, da keine Sichtbehinderungen verursacht werden und bei modernen WEA auch kein Diskoeffekt auftritt. Gefahren durch Eiswurf kann nach Ansicht des OVG Münster in ausreichendem Maß durch Eisdetektion und Abschaltung Rechnung getragen werden. Das unter Beachtung der einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Auslegung, Wartung und wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen verbleibende Restrisiko durch Anlagenhavarien ist für das OVG Münster akzeptabel.

Eine konkrete Überprüfung der vorgenannten Belange ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich, da es sich hier um einen Angebotsplan handelt, der weder Anlagentypen noch konkrete Anlagenstandorte bestimmt. Der Bebauungsplan enthält daher auch keine prüffähigen Gutachten. Dieses muss insofern dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überlassen werden.

Vor diesem Hintergrund erlaubt der Bebauungsplan zwar eine bauliche Nutzung der Anbaubeschränkungszone durch die WEA (Überstreichen durch Rotoren), überlässt die abschließende Prüfung allerdings der Entscheidung im Genehmigungsverfahren.

Von Windenergieanlagen können Gefahren für den Verkehr durch Umfallen der Anlagen sowie durch Eisabwurf ausgehen. Zur Vermeidung entsprechender Gefahren gilt

in Niedersachsen gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen[1]) die Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung"[2]). In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2[3]) gelten danach zur Vermeidung besonderer Gefahren durch Eisabwurf Abstände größer als: 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) als ausreichend.

Nach dem Windenergieerlass[4]) können diese Abstände unterschritten werden, "sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) […]". Dem Erlass folgend trifft der Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Festsetzung, dass Anlagen, die den vorgenannten Abstand unterschreiten, mit Eisansatzerkennungssystemen auszustatten sind. Die Anlagen werden dabei abgeschaltet und in eine Ruheposition gebracht, so dass die Gefahr eines Wegschleuderns von Eis nicht besteht. Entsprechende Nachweise zur Funktionsfähigkeit der Systeme sind im Rahmen der Einzelgenehmigung (Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) zu erbringen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel, gibt mit Schreiben vom 18.08.2021 den Hinweis, dass die Behörde eine Haftung oder Mithaftung ausschließt, wenn es zu einem Schadensfall durch eine WEA kommen sollte.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg

Der Bebauungsplanbereich bezieht im Norden einen Feldmarkweg mit ein. Der befestigte Weg wird entsprechend seiner Nutzung und Funktion für die Erschließung der umliegenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Feldmarkweg“ festgesetzt. Der Begriff „Feldmarkweg“ subsummiert dabei die allgemeine Funktion des Feldwegenetzes für die Landwirtschaft, die Unterhaltungsverbände, Netzbetreiber und sonstige Anlieger.

Erschließung

Das aktuelle Investorenkonzept sieht vor, für die Erschließung der WEA-Standorte auf den im Norden gelegenen Feldmarkweg zurückzugreifen (siehe Anhang 1 der Begründung). Hiermit ist es möglich auf die Neuanlage eines Anschlusses an die L622 zu verzichten.

Durch Verlängerung des Feldmarkweges in Richtung Süden ist es möglich, die einzelnen WEA-Standorte über neue Wege zu erschließen, deren Verläufe sich an die vorhandene Bewirtschaftungsrichtung der Felder orientieren.

Das Polizeikommissariat Wolfenbüttel gibt hierzu mit Schreiben vom 19.08.2021 und 26.08.2021 den Hinweis, dass es durch die auf die L 622 einfahrenden Fahrzeuge der Montagefirmen, der Wartungsfirmen sowie landwirtschaftlichen Verkehr weder während der Bauphase der WEA, aber auch danach, nicht zu Gefährdungen des sich aus Richtung Gevensleben nähernden, bevorrechtigten, Verkehrs kommen darf.

Für den Fall, dass ein neuer Anschluss an die L622 verfolgt werden sollte, darf diese nicht in unmittelbarer Nähe zur bei Abschnitt 60 Station 0,680 befindlichen Kurve (Landkreisgrenze) angelegt werden. So hat eine Ortsbesichtigung ergeben, dass die Linkskurve (aus Gevensleben kommend) am Ende einer Steigung liegt. Dies bedeutet,

---

[1]) Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3/2019
[2]) Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019
[3]) Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.), Anlagenband (AB) 2013; S. 237
[4]) Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Nds. MBl. Nr. 7/2016

dass insbesondere in Zeiten des Bewuchses der umliegenden Äcker ein rechtzeitiges Erkennen der unmittelbar hinter der Kurve in den fließenden Verkehr einfahrenden Fahrzeuge nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung eines Anhalteweges von 130 Metern (auf trockener Fahrbahn) sowie einer Sicherheitsreserve für Straßennässe sollte die Entfernung zum Kurvenscheitelpunkt mindestens 200 Meter betragen. Die Hinweise sind im Rahmen der Genehmigung einzustellen.

Der für die WEA notwendige Wegebau wird nicht zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen, da dieses der konkreten Standortwahl innerhalb der Baugebiete, die noch einen gewissen Spielraum für die WEA beinhalten, vorweggreifen würde. Der Wegebau ist vielmehr im Rahmen der konkreten Einzelplanung einvernehmlich mit den Flächeneigentümern und den Flächenbewirtschaftern zu regeln.

Beim Wegebau sind allgemein vorhandene Dränageleitungen, Gräben oder Bewässerungssysteme so berücksichtigen, dass deren Funktion nicht beeinträchtigt wird. Die Zuwegungen zu den Anlagestandorten sind möglichst parallel zu den Bewirtschaftungsrichtungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubauen. Schlagzerschneidungen sind dabei weitestgehend zu vermeiden.

Für die Anlage einer neuen Zufahrt oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zur Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrten ist bei der zuständigen Straßenbaubehörde eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

2.5 Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung

Für die Einbindung in das technische Infrastrukturnetz ist bei Windenergieanlagen ausschließlich eine Anbindung an das Stromnetz zur Stromeinspeisung notwendig. Ggf. zusätzlich erforderliche Steuerleitungen können hier mit verlegt werden. Dabei erfolgen die konkrete Auslegung der Übergabeeinrichtungen und die Festlegung des Leitungsverlaufs zwischen den Anlagenbetreibern und Netzbetreibern privatrechtlich.

Die Festlegung konkreter Leitungsverläufe oder Übergabestationen im Bebauungsplan ist nicht notwendig, da diese in den Baugebieten auf Grundlage von § 14 BauNVO als Nebenanlagen und außerhalb der Baugebiete auf Grundlage von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB zulässig sind.

2.6 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind im Zuge der Genehmigungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit internen Brandschutzeinrichtungen ausgestattet. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine Maßnahmen oder Festsetzungen erforderlich.

2.7 Standorteignung/Standsicherheit

Baugrund

Innerhalb der Gefahrenhinweiskarten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen keine Hinweise auf Erdfälle o. ä. für das Gebiet.

Nach dem Baugrundgutachten[5]), das auch andere Standorte im „Vorranggebiet Windenergienutzung“ behandelt, befindet sich der Plangeltungsbereich in der Subherzynen

[5]) Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH: Neubau der WEA 1 - 9; REP 1 – 3 im Windpark Gevensleben, Quedlinburg, 03.12.2020

Senke auf dem westlichen Teil der Oschersleben - Bernburger Scholle. Nach Angaben im Gutachten ist hier „eine mächtigere Lockergesteinsbedeckung auf den Festgesteinen der Kreide zu erwarten, die sich aus Tonen und Tonmergeln zusammensetzt, die wiederum je nach geomorphologischer Position eine unterschiedlich mächtige Überdeckung aus weichselkaltzeitlichem Löß bzw. Abschlämmmassen (abgeschwemmter Löß mit Oberboden) aufweisen können.“

Für die Standorte der geplanten WEA im Planbereich wurde eine Festgesteinshochlage der hier relativ horizontal gelagerten Mergel- und Kalksteine (sog. Flammenmergel der Oberkreide) erkundet. Altbergbau sowie Subrosion (Erdfälle, Senkungen o.ä.) sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Da bei der anstehenden Felsgesteinshochlage im Planbereich zutretendes Grundwasser versickern kann, können unter Beachtung der bautechnischen Hinweise im Baugrundgutachten WEA mit dem Fundamenttyp „ohne Auftrieb“ geplant werden.

Weitergehende Hinweise für die Gründung der WEA und dem Wegebau sind im Rahmen der Ausführungsplanung dem Gutachten zu entnehmen.

Turbulenzen

Der Standsicherheitsnachweis in dem Sinne, dass die durch die WEA verursachten Turbulenzen die Standsicherheit der umliegenden WEA nicht beeinträchtigen, ist auf Grundlage der NBauO bzw. von § 3 Abs. 2 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu führen. Neben der Typenprüfung kann dabei auch ein Gutachten zur Standorteignung (früher: Turbulenzgutachten) gefordert werden. Wie die Typenprüfung basiert die Prüfung der Standorteignung auf der Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik[6]).

„Mithilfe des Gutachtens zur Standorteignung wird abgeschätzt, ob der Standort in Bezug auf die Windbedingungen mit den in der Typenprüfung festgelegten Auslegungsbedingungen der WEA übereinstimmt. Außerdem wird berechnet, wie nah die zu errichtende Windenergieanlage an schon bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen stehen darf. Dabei muss nicht nur der Einfluss der schon bestehenden Anlagen auf die neue geprüft werden, sondern ebenso der Einfluss der neuen Anlage auf schon bestehende Anlagen, da sich die Anlagen durch Turbulenzen gegenseitig beeinflussen. Das Standorteignungsgutachten muss im Allgemeinen angefertigt werden, wenn die neu zu errichtende Anlage an einem Binnenlandstandort einen Abstand von acht Rotordurchmessern zu anderen Anlagen unterschreitet.

Kann rechnerisch über verschiedene Methoden nachgewiesen werden, dass die standortspezifischen Windbedingungen die Auslegungsbedingungen nicht überschreiten oder die Anlage trotz Überschreitung einzelner Werte noch Sicherheitsreserven aufweist, ist die Standorteignung nachgewiesen.

Liegen jedoch unzulässige Überschreitungen vor, sind Turbulenzminderungsmaßnahmen erforderlich. Wirksame Maßnahmen können das Abschalten der Anlage darstellen oder ein leistungsreduzierter Betrieb, bei dem die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden, wenn dieser aus einer bestimmten Richtung weht, sodass Anlagen im Windschatten nicht beeinflusst werden.“[7])

Demgemäß sind Turbulenzen anlagenspezifisch. Das gilt sowohl für die von den WEA verursachten Turbulenzen an anderen Anlagen als auch für die eigene Empfindlichkeit gegenüber den Turbulenzen von umliegenden WEA, also die Wechselwirkungen. Da

---

[6]) Deutsches Institut für Bautechnik: Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung

[7]) EnergieAgentur.NRW: Fachbeitrag Standsicherheitsprüfung von Windenergieanlagen, 12.10.2021

der Bebauungsplan selber nur Anlagenstandorte sowie die Nabenhöhe als Maximalmaß, aber keine konkreten Anlagentypen bestimmt und – im Sinne einer planerischen Zurückhaltung – auch nicht bestimmen kann, ist es nicht möglich, diesen Punkt abschließend innerhalb des Bebauungsplans zu regeln. Die Gemeinde ist aufgrund der allgemeinen Vorgaben zur Eindämmung des Klimawandels vielmehr gehalten, die Standorte der WEA so zu wählen, dass hier eine größtmögliche Ausnutzung der Windenergie erfolgen kann. Aus diesem Grunde werden deutlich geringere Abstände als der vorgenannte 8-fache Rotordurchmesser gewählt, zumal nach den vorstehenden Ausführungen auch dabei davon auszugehen ist, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist, ohne dass sich Gefährdungen für die Standsicherheit ergeben.

Die Gemeinde folgt hiermit auch der gelebten Praxis, die – wie aus dem aktuellen Anlagen-Altbestand in den angrenzenden Gebieten ersichtlich – zumeist viel geringere Abstände der WEA untereinander aufweist.

2.8 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Gemeinde nach einer Datenabfrage beim Nibis-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor und sind aufgrund der Vornutzung als Acker auch nicht zu erwarten. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen.

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Höhenzüge mit dem Bodentyp Flache Parabraunerde. Der Bodentyp weist im Planbereich eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Bodenzahl/Ackerzahl liegt bei 66/67 auf dem Höhenrücken und steigt in den tiefer gelegenen Bereichen auf bis zu 78/80 an. Die Böden zählen damit zu den Suchräumen für schutzwürdige Böden (www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/Geo Berichte_8.pdf).

Es besteht eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden. Der Oberboden weist eine sehr hohe Bindungsstärke gegenüber Schadstoffen wie Schwermetalle auf.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Bautätigkeit.

Weitere Hinweise zum Bodenschutz sind der Stellungnahme des LBEG (siehe Punkt 4.0 der Begründung) zu entnehmen.

2.9 Immissionsschutz

2.9.1 Geräuschimmissionen

In Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm gilt hier die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind. Für Gewerbelärmeinflüsse gelten dabei im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) am Tage (06.00 – 22.00 Uhr) und bei 40 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) liegen. Für Dorf- (MD) oder Mischgebiete (MI) gilt ein Schutzanspruch von 60 dB(A) am Tage und bei 45 dB(A) in der Nachtzeit.

Maß für die Prüfung von Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Bauleitplänen – wie der vorliegende Bebauungsplan – sind die sog. "Orientierungswerte" gem. Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" zur DIN 18005. Sie entsprechen in Bezug auf Gewerbelärm den vorgenannten Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm. Insofern spricht der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Immissionsrichtwert“ gleichzeitig auch den im Rahmen des Bebauungsplans zu diskutierenden „Orientierungswert“ an.

Nach dem Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 und dem Mustererlass der ARGEBAU wird betont, dass es sich bei den in der DIN 18005 genannten Planungsrichtwerten – die vorgenannten Orientierungswerte – um Hilfswerte für die Bauleitplanung handelt, von denen bei einzelnen Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung abgewichen werden kann.

Bei der Prüfung zur Aufstellungsgeometrie der WEA, die die Grundlage für die festgesetzten Sondergebiete bildet, wurden die Schallimmissionen der aktuell geplanten Anlagen nach den Regelungen der TA Lärm und des von ihr in Bezug genommenen Ausbreitungsmodells gemäß DIN ISO 9613-2 ermittelt[8]). Dabei wurden auch die bereits vorhandenen 26 WEA östlich und nördlich des Planbereichs als gewerbliche Vorbelastung in die Untersuchung eingestellt. In Abstimmung mit den Immissionsschutzbehörden der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt wurden keine weiteren gewerblichen Lärm-Vorbelastungen berücksichtigt. Zusätzlich hat die Untersuchung auch die geplante Neuanlage von 5 WEA im Bereich der Gemeinde Uehrde als weitere Vorbelastung berücksichtigt, da diese vor den 3 hier geplanten WEA beantragt wurden.

Im aktuellen Bestand, d. h., ohne die hier geplanten 3 WEA und ohne die nördlich in der Gemeinde Uehrde geplanten 5 WEA, ermittelt das Gutachten für die am Nordrand des Ortsteils Winnigstedt gelegene Bebauung Beurteilungspegel von rd. 42 dB(A). Während damit die für Dorf- und Mischgebiete (MD, MI) geltenden Immissionsrichtwerte sowohl am Tage wie auch für die Nachtzeit eingehalten werden, bestehen damit für die Bereiche, die als allgemeine Wohngebiete (WA) einzuordnen sind, Überschreitungen in der Nachtzeit von rd. 2 dB(A). Nach der Einstufung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde betrifft dieses den mittleren Abschnitt der Hauptstraße sowie die Bebauung in der Straße Am alten Friedhof, die als Wohnbauflächen (W) ausgewiesen sind.

Maßgeblich für die Genehmigung einer gewerblichen Anlage, wie den geplanten WEA, ist die TA-Lärm.

Nach Abschnitt 2.2 a) der TA-Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage u. a. so definiert, dass es sich hier um Flächen handelt, in denen die von der Anlage ausgehenden

[8]) UL International GmbH, Schallimmissions-Ermittlung, Winnigstedt Ost, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-12884354-12, Oldenburg, 17.11.2020

Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Nach Abschnitt 3.2.1 der TA-Lärm üben Anlagen keinen „relevanten“ Einfluss auf die Lärmbelastung in den betroffenen Gebieten aus, wenn die Zusatzbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mind. 6 dB(A) unterschreitet.

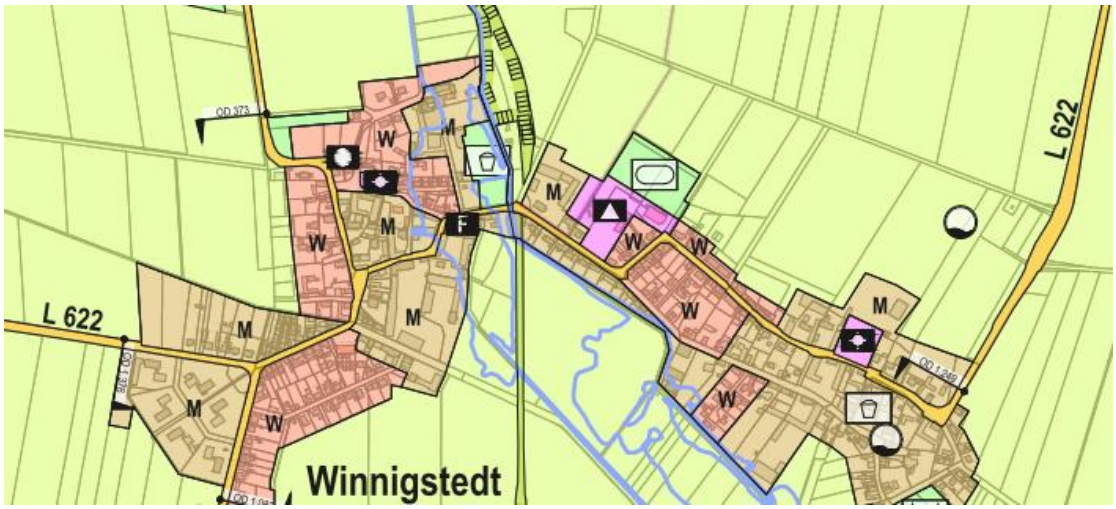

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt

Bezogen auf diese Vorgaben sind die Schallimmissionen der 3 im Plangebiet vorgesehenen WEA für den Ortsteil Winnigstedt am Tage unkritisch. Die geplanten WEA liegen bezogen auf die in Dorfgebieten (MD) maßgeblichen Werte von 60 dB(A) am Tage entweder nicht im „Einwirkungsbereich“ oder sie leisten in Bezug auf die maßgeblichen Tag-Werte in allgemeinen Wohngebieten (WA) von 55 dB(A) keinen „relevanten“ Zusatzbeitrag.

Aufgrund der für die Nachtzeit geltenden jeweils um 15 dB(A) niedrigeren Immissionsgrenzwerte würden die 3 geplanten WEA für diesen Zeitraum sowohl für einen Großteil der Bebauung in Winnigstedt die Definition des „Einwirkungsbereichs“ erfüllen, wie auch einen „relevanten“ Zusatzbeitrag leisten. Vor diesem Hintergrund wären die WEA nach den Vorgaben der TA-Lärm unzulässig.

Zur Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse im Ortsteil Winnigstedt ist daher ein Betrieb der neuen WEA nur unter den Bedingungen eines „schallreduzierten Nachtbetriebes“ möglich.

In der Berechnung dieses „schallreduzierten Nachtbetriebes“ kommt die Schallimmissions-Prognose zu dem Ergebnis, dass die geplanten 3 WEA die maßgeblichen Immissionsrichtwerte auch in der Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Die Anlagen würden dann keinen „relevanten“ Zusatzbeitrag im Sinne der TA-Lärm leisten.

Für die am Nordrand des Ortsteils Winnigstedt gelegene Bebauung würde sich der bislang bestehende Gesamt-Beurteilungspegel von rd. 42 dB(A) um rd. 1 dB(A) erhöhen, so dass sich hier ein Gesamt-Beurteilungspegel von rd. 43 dB(A) errechnet. Nach Abschnitt 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Diese Bedingung vorausgesetzt, kommt die Schallimmissions-Prognose zu dem Ergebnis, dass die 3 geplanten Anlagen unter den vorgenannten Bedingungen genehmigungsfähig sind. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt weist hierzu

mit Schreiben vom 10.03.2021 darauf hin, dass in diesem Fall in Form einer Auflage sicherzustellen ist, dass innerhalb von 3 Jahren nach der Inbetriebnahme der Antragsteller durch Maßnahmen an den bestehenden Anlagen (Vorbelastung) sicherstellt, dass die Vorgaben insgesamt eingehalten werden.

Die Beispielrechnung weist insofern nach, dass die 3 geplanten WEA im Planbereich so betrieben werden können, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Winnigstedt unter Beachtung gewisser Betriebseinschränkungen gewährleistet werden können. Die wirtschaftlich tragbaren Einschränkungen im Betrieb der Anlagen, wie der in der Beispielberechnung eingestellte „schallreduzierte Betriebsmodus“ in der Nachtzeit, sind zum Schutz der Wohnbevölkerung im Rahmen der Genehmigung bei der abschließenden Anlagenplanung auf Grundlage eines schalltechnischen Nachweises durch die Genehmigungsbehörde sicherzustellen.

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. Dabei wurde deutlich, dass die gemessenen Infraschallpegel alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Da die geplanten WEA einen Abstand von etwas mehr als 1 km zum Rand des Ortsteils Winnigstedt beachten, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschallpegel in 500 m Entfernung gemäß der physikalischen Gesetzmäßigkeit (doppelte Entfernung = Verringerung des Pegels um 6 dB(A)) keinen relevanten Einfluss auf die nächstgelegene Wohnbebauung ausüben wird.

Hinsichtlich tieffrequenter Geräusche wurde in Untersuchungen festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (<2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studien kommen zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unterhalb des normalen Hörempfindens liegt und somit keine relevante Rolle spielt. Zudem sind wir permanent von Infraschall umgeben, der teils natürlichen Ursprungs (Wind, Wellen) oder ebenfalls akzeptiertem technischen Ursprungs (Auto, Kühlschrank und andere Maschinen) ist.

2.9.2 Schattenwurf/Blendwirkung

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" (Stand 13.03.2002) haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von tatsächlichem periodischen Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

Konkrete Aussagen, inwiefern sich die Windenergieanlagen im Planbereich aufgrund von Blendwirkung oder Schattenwurf störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lassen sich erst aufgrund des konkreten Standortes, der Höhe und der Bauart ermitteln, da der Bebauungsplan hierzu lediglich einen Rahmen setzt. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der o.g. Kriterien zu prüfen und ggf. durch Auflagen sicherzustellen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegt bezogen auf die seitens der Investorengesellschaft aktuell vorgesehenen 3 Anlagen eine Schattenwurfprognose[9]) vor. Die Schattenwurfprognose geht von 3 neuen WEA des Anlagentypus Nordex N163/5X mit 164 m Nabenhöhe mit Standort in der Mitte der festgesetzten Sondergebiete WEA aus.

Im aktuellen WEA-Bestand können nach der Prognose die vorgenannten Richtwerte von 30 min pro Tag und 30 h im Jahr nur an drei Aufpunkten im Ortsteil Winnigstedt überschritten werden, sofern hier nicht bereits Abschalteinrichtungen in den maßgeblichen Anlagen dieses unterbinden. Die Prognose trifft hierzu keine Aussagen, da dem Gutachterbüro entsprechende Angaben nicht vorlagen.

Werden die geplanten 3 WEA in die Berechnung eingestellt, ermittelt die Prognose an insgesamt 120 Immissionsorten im Ortsteil Winnigstedt eine Überschreitung des Richtwertes von 30 Stunden pro Jahr. An 36 Immissionsorten wird der Richtwert von 30 Minuten pro Tag überschritten. Zusätzlich wird an weiteren Immissionsorten mindestens einer der beiden Richtwerte ausgeschöpft oder nahezu ausgeschöpft.

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz[10]) soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die neu geplanten Anlagen sind insofern mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Empfehlungswerte nicht überschritten werden. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Genehmigung zu erbringen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der genannten Richtwerte können damit gewährleistet werden.

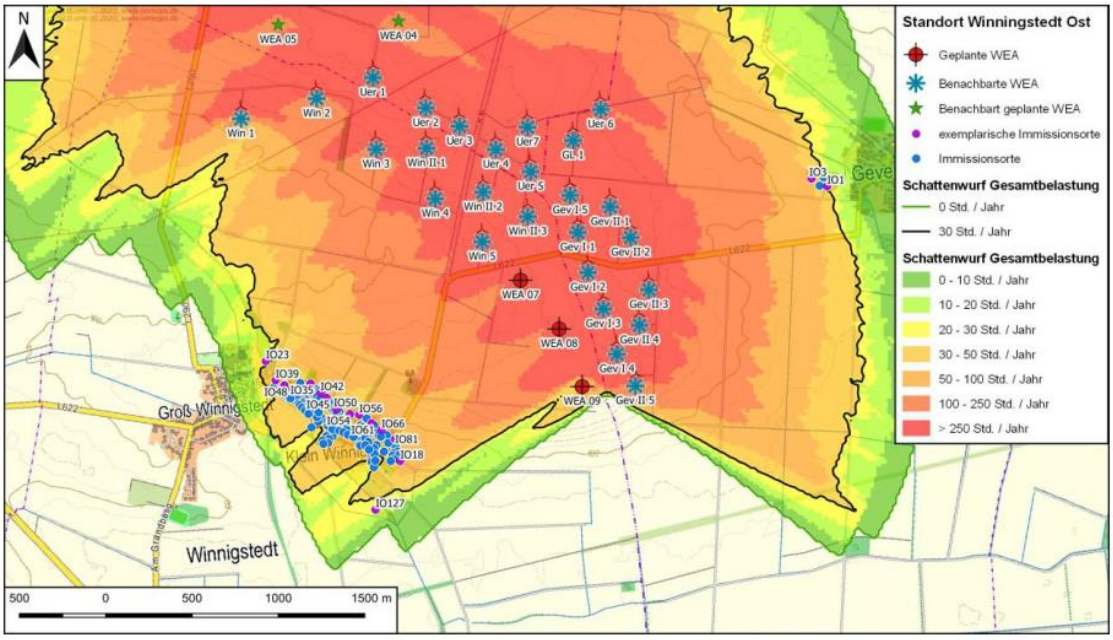

Schattenwurf Gesamtbelastung, Kriterium einer astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (Abbildung 7 aus der Schattenwurfprognose Winnigstedt-Ost, UL International GmbH, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-12884354-11, Oldenburg, 17.11.2020)

9) UL International GmbH, Schattenwurfprognose, Winnigstedt Ost, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-12884354-11, Oldenburg, 17.11.2020

10) Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

2.9.3 Eisabwurf

Gefahren durch Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen, Eisansatzerkennungssysteme) werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert.

2.10 Naturschutz und Landschaftspflege

2.10.1 Grundlagenermittlung

Zur Ermittlung des naturräumlichen Zustands wurden neben der Erfassung des Biotoptypenbestandes durch Datenauswertungen und Vor-Ort-Begehungen faunistische Untersuchungen zu Brut- und Gastvögeln und zur Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln durchgeführt. Darüber hinaus wurde das Gebiet auf Vorkommen von Fledermäusen und Feldhamstern untersucht (siehe 2.10.3 Biologische Vielfalt/ Artenschutz).

2.10.2 Eingriffsbilanzierung

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall trifft der Bebauungsplan zwar einschränkende Regelungen für die Anlage von Windenergieanlagen, die in diesem Gebiet auf Grundlage der raumordnerischen Vorgaben (RROP, 1. Änderung) und von § 35 BauGB auch ohne diesen Bebauungsplan zulässig sind, er trifft allerdings keine weitergehenden Aussagen zur Bodenversiegelung oder zum Ausgleich. Dieses betrifft sowohl WEA wie auch sonstige Vorhaben nach § 35 BauGB.

Insofern scheidet hier nach geltender Rechtsauffassung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus. Vielmehr beurteilt sich der Ausgleich des Eingriffs nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“). Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

2.10.3 Biologische Vielfalt/Artenschutz

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG, wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes sowie der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln[11]) inclusive einer Horstnachkontrolle[12])
- Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes[13])

[11]) Schmal + Ratzbor: Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“. Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes sowie der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln, Lehrte, Mai 2019

[12]) Schmal + Ratzbor: Horstkontrolle 2020, Lehrte, Juli 2020

[13]) u. a. Schmal + Ratzbor: Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“. Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes, Lehrte, Juni 2019

- Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes[14])

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag[15]) zusammengestellt.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG betrifft die nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall wurden daher Vögel, Fledermäuse und Feldhamster näher untersucht.

Brut- und Gastvogelbestand

Die Erfassungen der Brutvögel und die Raumnutzung kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten erfolgte im Jahr 2018 entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen bzw. nach dem mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt am 09.04.2018 abgestimmten Untersuchungsumfang. Das Untersuchungsgebiet betrifft das im RROP 2008, 1. Änderung, festgelegte „Vorranggebiet Windenergienutzung“ sowie zusätzlich einen 500 m-Radius bzw. in Bezug auf Groß- und Greifvogelarten einen Radius von 1.500 m um alle geplanten sowie bestehenden Anlagenstandorte.

In der hier bestehenden großen, offenen Ackerflur mit nur wenigen Gehölzstrukturen wurden in der Brutsaison 2018 als typische Vertreter dieser Landschaft die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn erfasst (wertbestimmende Arten). Bei angetroffenen 86 Feldlerchen-, fünf Rebhuhn- und einem Bluthänflingrevier im 7,9 km² großem Untersuchungsbereich ergibt sich eine Feldlerchen-Dichte von ca. 10,9 Revieren/100 ha. Dieser Wert entspricht einer durchschnittlichen Dichte der offenen Landschaft.

Innerhalb des größeren Untersuchungsbereichs konnten drei Reviere vom Turmfalken, acht Reviere vom Mäusebussard, vier Reviere vom Rotmilan sowie ein Revier vom Schwarzmilan festgestellt werden. Dabei lagen nur fünf Reviere vom Mäusebussard vollständig innerhalb des Untersuchungsbereichs, die anderen Reviere konnten aufgrund ihrer Ausdehnung über den 1.000 bzw. 1.500 m-Radius hinaus nur als Teilreviere abgegrenzt werden.

Bei der Raumnutzungserfassung wurden insgesamt sechs WEA-empfindliche Groß- und Greifvogelarten erfasst. Von vier der sechs Arten gelangen innerhalb des gesamten Untersuchungszeitraums maximal zwei Beobachtungen (Rohrweihe, Weißstorch, Wiesenweihe, Schwarzstorch). Mit Abstand am häufigsten zeigten sich Rotmilane. Ein deutlicher Schwerpunkt der Raumnutzung durch Rotmilane lag im Umfeld der beiden Horstbereiche des Rotmilans nördlich von Winnigstedt sowie den daran östlich anschließenden Offenlandflächen. Die Hauptnutzung der Schwarzmilane konzentrierte sich auf das direkte Horstumfeld westlich der L290 sowie weitere westlich daran anschließende Offenlandflächen.

Im Jahr 2020 fand eine erneute Erfassung von Horststandorten im Umkreis von 1.500 m um das Vorranggebiet Windenergienutzung statt. Zu diesem Zeitpunkt brüteten im Untersuchungsgebiet jeweils ein Rotmilan-, Schwarzmilan- und Kolkrabenpaar sowie vier Mäusebussardpaare.

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna können sich beim Bau (Zerstörung von Nestbereichen, Störungen durch Baulärm etc.) und im Bestand (Kollision,

[14]) Schmal + Ratzbor: Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“. Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes 2019/2020, Lehrte, Juni 2020

[15]) Schmal + Ratzbor: Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Lehrte, Juli 2020

Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten, Meideverhalten, Barrierewirkung) ergeben.

In Bezug auf die Offenlandarten Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn sowie weitere angetroffene Nicht-Großvogel- und Nicht-Greifvogelarten kommt der Artenschutzfachbeitrag in seiner Bewertung zu dem Ergebnis, dass die WEA unter Beachtung der allgemeinen Vorsichts- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. So ist die Kollisionsgefahr für diese Arten aufgrund ihres Flugverhaltens sowie nach Auswertung von Untersuchungen als sehr gering zu bewerten. Wegen der durchschnittlichen Besatzdichte und der weiterhin bestehenden offenen Räume im Umfeld, führt der Bau zusätzlicher WEA auch nicht zu einer die Population der Feldlerche beeinträchtigenden Verdrängung. Unmittelbaren Beeinträchtigungen, wie die Zerstörung von Nestern und Bruten, kann vorgebeugt werden, indem die für den Anlagen- und Wegebau beanspruchten Flächen vegetationsfrei gehalten („Schwarzhalten“) werden.

Im Ergebnis der Untersuchungen ergeben sich für den Planbereich keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte in Bezug auf die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Schwarmilan und Rohrweihen. Aus Behördensicht können sich hier Maßnahmenerfordernisse nur beim Bau der untersuchten vorläufigen WEA-Standorte 10, 11 und 12 ableiten lassen, die aber nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans sind.

Für Mäusebussarde, die als Nicht-empfindliche-WEA-Arten gelten, liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse vor, welche der Annahme dieser Regelvermutung widersprechen.

Die nur während der Zugzeit kartierten Arten, wie bspw. Möwen, kamen so selten vor, dass durch den Bau der WEA artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgelöst werden.

Kiebitze wurden einmalig mit einem Trupp von 291 Individuen unmittelbar nördlich von Winnigstedt erfasst. Da offene Ackerflächen als Rasthabitate weder im Allgemeinen, noch in der konkreten räumlichen Situation einen Minimumfaktor darstellen, schließt der Artenschutzbeitrag aus, dass aufgrund des Meideabstands von Kiebitzen zu WEA sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern könnte.

Als Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minimierung benennt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Folgendes:

- Die Flächen, die für den Anlagen- und Wegbau beansprucht werden, sind zuzüglich eines 20 m breiten Streifen vor der Vegetationsperiode (vor Anfang März) bis zur Baufeldfreimachung vegetationsfrei zu halten.
- Die Baufeldfreimachung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Wenn nachweislich keine Vogelbruten betroffen sind, sollen die Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundaments, Anlage der Zuwegungen und Kranstellflächen etc.) während der Aktivitätsperiode von Feldhamstern Anfang Mai bis Mitte September erfolgen.
- Dauerhafte Bewirtschaftung einer 100 m breiten Zone um den Mastfuß einer WEA, damit der Raum als Nahrungshabitat für Greifvögel unattraktiv ist (kein Zulassen von Brachen in dieser Zone). Die nicht mit Schotter bedeckten Anlagenflächen sind mit einer artenarmen, Gras-Mischung einzusäen, welche jährlich einmal ab Oktober gemäht werden kann. Die Saatmischung sollte keine blüten- und samenbildende Kräuter enthalten.

Feldhamster

Die Untersuchungen zu Feldhamstern fanden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils zwischen April und Mai statt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel wurden die konkret geplanten Anlagenstandorte und geplanten Wege sowie die umliegenden Bereiche untersucht. Innerhalb der Untersuchungsflächen des Plangeltungsbereiches wurden keine Tiere oder Baue aufgefunden. Vereinzelte Baue des Feldhamsters konnten allerdings im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden. Aufbauend auf die im Umfeld angetroffene geringe Feldhamsterdichte kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet einen mittleren bis schlechten Zustand der Population und der Habitat-Qualität aufweist. Folglich ist die Planung in Bezug auf den Schutz des Feldhamsters im Grundsatz zulässig.

Um zu vermeiden, dass bei der Planrealisierung einzelne Tiere getötet werden könnten, empfiehlt der Fachbeitrag das sog. „Schwarzhalten“ der konkret für die Bauarbeiten beanspruchten Flächen. Die zu bearbeitenden Fläche sowie ein angrenzender 20 m Streifen sind vor Beginn der Vegetationsperiode (vor Anfang März) für bodenbrütende Vögel und Feldhamster unattraktiv herzurichten. Dies kann z.B. durch frühzeitiges und regelmäßiges Häckseln oder Grubbern geschehen, um die betroffenen Flächen vegetationsfrei zu halten und somit Bodenbrütern keine Deckung und damit keine Nistmöglichkeiten zu bieten. Feldhamster werden nach Öffnung ihrer Baue (Ende April, spätestens Anfang Mai) ebenfalls aufgrund fehlender Deckung und fehlenden Nahrungsangebots die Fläche nicht von außerhalb besiedeln bzw. – sollten sich im Zeitraum zwischen Erfassung und Baubeginn Feldhamster angesiedelt haben – die Fläche umgehend verlassen und anderswo siedeln. Insofern kann und sollte die Baufeldfreimachung während der Aktivitätsperiode von Feldhamstern (Anfang Mai bis Mitte September) erfolgen. Vorsorglich ist die Baufeldfreimachung durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Sollten im Rahmen der erneuten Kartierung Feldhamsterbaue oder Tiere in den Baubereichen angetroffen werden, wären die Tiere einzufangen und auf geeigneten Flächen umzusiedeln. Die entsprechenden Maßnahmen sind vor der konkreten Inanspruchnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

Erfassungen von Fledermäusen in und um den bestehenden Windpark fanden in den Jahren 2012, 2015 und 2018 statt. Im Rahmen der letzten Untersuchung im Jahre 2018 wurden maximal zehn Arten, drei Gattungen und sieben Artengruppen nachgewiesen. Nachgewiesen wurden Mücken-, Wasser- und Bartfledermäuse sowie Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-, Rauhaut- und Zwergfledermaus. Bei der Untersuchung im Jahre 2015 wurde zusätzlich auch die Mopsfledermaus, die Fransenfledermaus und das Große Mausohr erfasst.

Hinweise auf Quartiere im Planungsgebiet und dessen 500 m-Umfeld wurden nicht gefunden.

Nach Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weisen die unterschiedlichen Erfassungsräume, die sowohl Gehölz- bzw. Gebüschränder als auch lineare Strukturen ohne Gehölze enthalten, insgesamt nur geringe Unterschiede auf, sodass sich keine mehr oder weniger empfindlichen Räume abgrenzen lassen. Es ist aber davon auszugehen, dass offene Ackerfläche ohne Gehölzstrukturen im Planungsgebiet grundsätzlich etwas niedrigere und damit weniger als durchschnittliche Fledermausaktivitäten am Boden aufweisen. Bezogen auf das gesamte Planungsgebiet und den gesamten Untersuchungszeitraum ergibt sich im Ergebnis eine überwiegend unterdurchschnittliche Fledermausaktivität. Da zudem keine Hinweise auf Quartiere in

der Umgebung bestehen, folgert der Fachbeitrag, dass der Untersuchungsbereich insgesamt eine eher unterdurchschnittliche Bedeutung als Fledermauslebensraum besitzt. Mit dem Nachweis von maximal acht Arten sowie zwei Artpaaren je Erfassungsjahr und weiteren Artgruppen wird das Artenspektrum als durchschnittlich beschrieben.

Nach dem Fachbeitrag besteht eine „Empfindlichkeit von Fledermäusen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen [...] nach vorherrschender Meinung zum einen in der Möglichkeit, dass Individuen mit der WEA bzw. deren sich drehenden Flügeln kollidieren bzw. ein Barotrauma erleiden, und zum anderen in möglichen Habitatverlusten aufgrund ihres Meideverhaltens. Aus dem spezifischen Meideverhalten kann sich eine Störungsempfindlichkeit begründen.“

In der Bewertung der möglichen Auswirkungen der zusätzlich geplanten WEA im Windpark kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung des Windparks keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Es wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweils betroffenen lokalen Population ausgeschlossen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört.

Aufgrund der geringen Fledermausaktivitäten sieht der Fachbeitrag kein Erfordernis, die WEA zum Schutz der Fledermäuse zu bestimmten Zeiten abzuschalten. Zur Vermeidung von Anlockeffekten in den Windpark sollen die Mastfußbereiche unattraktiv für Insekten gestaltet werden, damit hier keine Anlockwirkung für Fledermäuse geschaffen wird. Dieses ist im Rahmen der Genehmigung und Realisierung zu beachten.

Sonstige Tiere

Für den Planbereich und sein Umfeld liegen keine Hinweise auf weitere seltene oder gefährdete Säugetiere bzw. Amphibien und Reptilien vor, die aufgrund einer möglichen Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Anlagen zu betrachten wären.

2.11 Kampfmittel

Nach Angaben des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, vom 02.07.2021 wird nach Auswertung der Luftbilder keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sollten davon unabhängig bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

3.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche
SO Windenergieanlagen (SO WEA)	9,28 ha
Flächen für die Landwirtschaft	34,42 ha
Wasserflächen	0,11 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg	0,36 ha
Plangeltungsbereich	44,17 ha

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Belange des Straßenverkehrs

Zur Anlage von Zufahrten auf die Landesstraße gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, mit Stellungnahme vom 31.03.2021 folgende Hinweise:

„Die verkehrliche Erschließung für den Betrieb muss aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs vorrangig über die vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen.

Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung der geplanten Windenergieanlagen sollte, wenn möglich, ebenfalls die Erschließung über die Kreisstraßen erfolgen. Ist dies nicht möglich, so bedarf die Erschließung über die Bundes- und Landesstraßen jeweils einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten).

Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3-fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel Fachbereich 1 mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit welchen Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.“

Das Polizeikommissariat Wolfenbüttel gibt mit Schreiben vom 19.08.2021 und 26.08.2021 folgende Hinweise:

„Unter Hinweis auf die §§ 17, 23 und 32 StVO ergeht folgende Auflage:

Fahrzeuge, die den jeweiligen Baustellenbereich verlassen, sind vor Erreichen des öffentlichen Verkehrsraumes dahingehend zu prüfen, dass weder Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichen verdeckt oder verschmutzt noch Verschmutzungen der Fahrbahn durch Anhaftungen an der Bereifung oder dem Fahrzeug zu befürchten sind.

Geeignete Reinigungsmöglichkeiten bzw. -einrichtungen sind an der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf zu nutzen.

Bei Einrichtung der Baustelle, Materiallagerung und Abstellen der Fahrzeuge ist, insbesondere bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen, die Verkehrssicherungspflicht zu beachten.

Die Sicherung gegen Sachbeschädigung und Diebstahl wird empfohlen.“

- Schutz vor Lärm

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt weist mit Schreiben vom 10.03.2021 auf folgendes hin:

„In einer Genehmigung für die neuen WEA sollte die Auflage zur Abnahmemessung 3 bis 6 Monate nach Inbetriebnahme zum Nachweis der Richtigkeit der Schallprognose aufgenommen werden. Zusätzlich sollten wiederkehrende Messungen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gefordert werden, da die Anlagen einem Verschleiß unterliegen und erfahrungsgemäß mit der Zeit lauter werden.

Eine begründete Beschwerde (Immissionsrichtwertüberschreitung) eines Anwohners oder eines anderen Gewerbebetreibenden wird zu Betriebseinschränkungen bei dem

betroffenen Betreiber führen, da das Gewerbeaufsichtsamt nur anstreben kann, Lärm seitens der Firma zu reduzieren. Im Einzelfall könnte diese Betriebseinschränkung zu einer Betriebseinstellung oder Aufgabe des Standortes führen.“

- Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundesswehr gibt mit Stellungnahmen vom 08.03.2021 den Hinweis, dass das Amt erst im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nach Rücksprache mit den militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben kann. Dort müssen die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Minute/Sekunde) von Luftfahrthindernissen vorliegen. Im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist zwingend das Aktenzeichen: II-175-21-BBP anzugeben.

- Bergbau

Nach Angabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, vom 01.04.2021 liegt der Planbereich im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Bitumina und Salz begründet im Braunschweigischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge.

- Ver- und Entsorgung/ Leitungen

Die Purena GmbH, Netzgebiet Süd / Ost, Schöningen teilt in ihrer Stellungnahme vom 01.04.2021 mit, dass sich im Verlauf der Landesstraße L622 eine Trinkwassertransportleitung DN 300 befindet. Für diese ist der uneingeschränkte Zugang für Erneuerung, Instandsetzung o.a. Arbeiten zu gewährleisten. Des Weiteren ist eine Überbauung nicht zulässig. Daher sind bei konkreten Planungen entsprechende Leitungsauskünfte zwingend einzuholen.

Die Avacon Netz GmbH, Schöningen, gibt in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2021 folgende Hinweise:

„Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die im Plangebiet befindlichen oder angrenzenden MS/ NS-Kabel unseres Verantwortungsbereiches durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitun-gen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

Freigelegte Kabel oder Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses der Avacon Netz GmbH anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen.

Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln der Avacon im Sinne der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen" ist einzuhalten

Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu.

In den betreffenden Abschnitten, in denen sich die Trassen überschneiden, ist zu überprüfen, ob eine andere Trassenführung Ihrerseits gewählt werden kann.

Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

- Bodenschutz

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, gibt mit Schreiben vom 01.04.2021 folgende ergänzende Hinweise zum Bodenschutz:

„Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.“

- Belange der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt mit Schreiben vom 26.03.2021 den Hinweis, dass eine uneingeschränkte Nutzung der umliegenden Wirtschaftswege durch landwirtschaftliche Maschinen während und im Anschluss an die Baumaßnahmen gewährleistet bleiben muss. Gegebenenfalls können Streitigkeiten in Bezug auf Wegebeschädigungen durch eine Beweisaufnahme vor Beginn der Baumaßnahmen vermieden werden.

- Wasserrechtliche Belange

Der Landkreis Wolfenbüttel gibt mit Schreiben vom 01.04.2021 den Hinweis, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind, sofern im Rahmen der Erschließung Straßenseitengräben oder Gewässer durch Leitungen oder Bauwerke gekreuzt werden müssen.

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Auslegung im Internet in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 30.03.2021 durchgeführt. Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

- Beteiligung der Behörden/ Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 08.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.04.2021 aufgefordert. Es sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangen. Die Begründung wurde um Hinweise ergänzt.

Aufgrund geänderter Planungsabsichten zum Ausgleich wurde der Bebauungsplan als „einfacher Bebauungsplan“ gemäß § 30 Abs. 3 BauGB fortgeführt.

- Öffentliche Auslegung/ Behördenbeteiligung

Zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 30.07.2021 bis 31.08.2021 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.07.2021 von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten. Es sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von Behörden und von Nachbargemeinden eingegangen. Die Begründung wurde um Hinweise ergänzt.

Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgetragenen Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gemacht.

6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden nicht erforderlich. Öffentliche Flächen setzt der Bebauungsplan nicht fest.

7.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Die Erschließungs- und die Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Windanlagenbetreiber zu realisieren. Der Gemeinde entstehen insofern bei der Planumsetzung keine Kosten.

8.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind ausschließlich private Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem zugehörigen Beiplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.07.2021 bis 31.08.2021 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am …… durch den Rat der Gemeinde Winnigstedt unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Winnigstedt, den .....

.....

(Bürgermeister)

Anhang 1 Erschließungsplanung

Übersicht – Erschließungsplanung

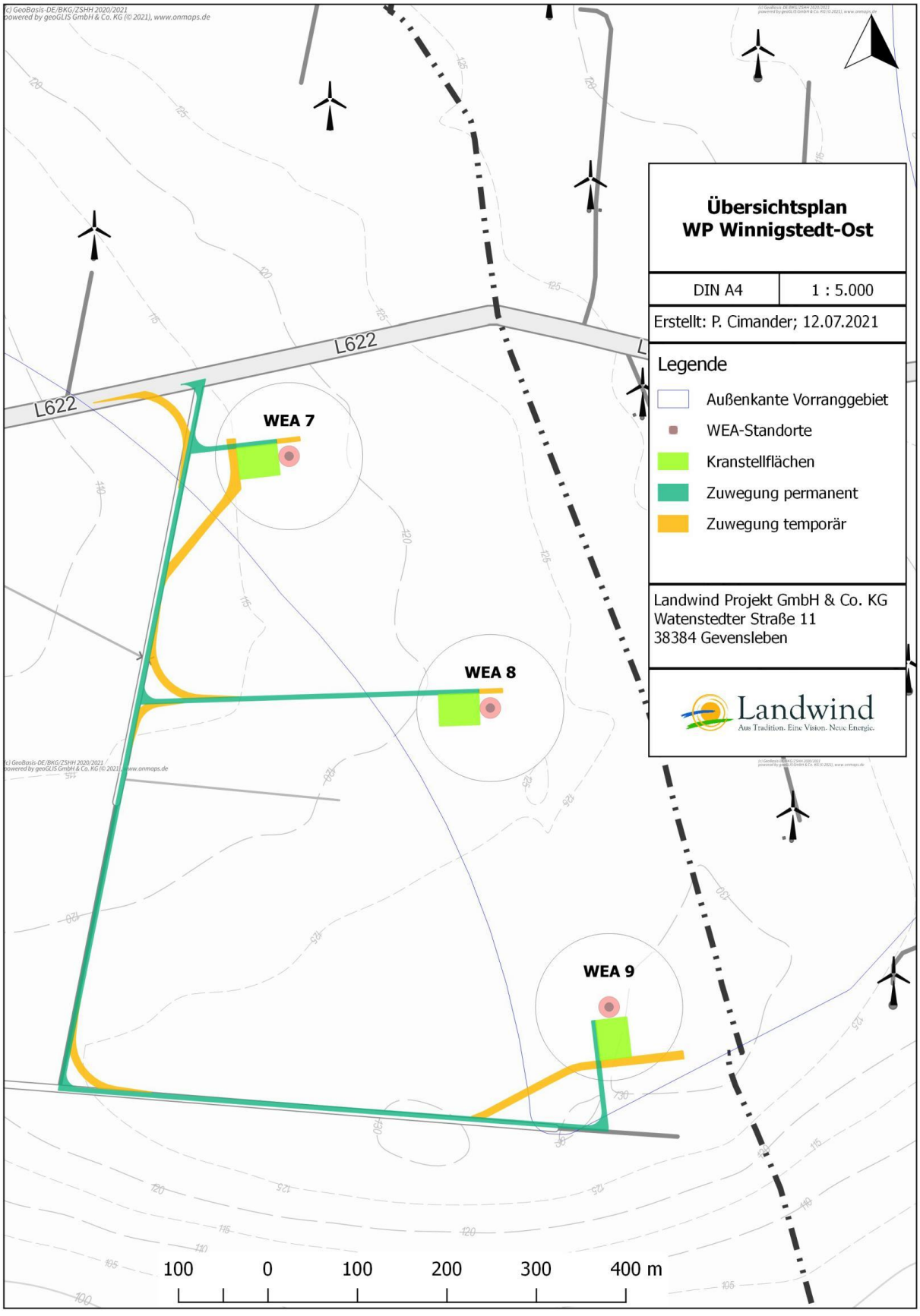

Anhang 2 Übersicht Unterlagen

Unterlagen zum Bebauungsplan "Windenergieanlagen Uehrder Berg II"

- 1 WEA Uehrde II: Baugrundgutachten
- 2 WEA Uehrde II: Schallimmissionsprognose Winnigstedt Ost
- 3 WEA Uehrde II: Schattenwurfprognose Winnigstedt Ost
- 4 WEA Uehrde II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“
- 4.1 WEA Uehrde II: Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“. Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes sowie der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln
- 4.2 WEA Uehrde II: Horstkontrolle 2020
- 4.3 WEA Uehrde II: Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“. Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes
- 4.4 WEA Uehrde II: Erweiterung des Windparks „Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben“. Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes